Amtsverordnung

über das Führen von Hunden (HundeVO) im Gebiet des Amtes Usedom-Nord

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBI. M-V S. 114), sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBI. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBI. M-V S. 27) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgendes:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden Mölschow, Ostseebad Karlshagen, Peenemünde, Ostseebad Trassenheide und Ostseebad Zinnowitz.

§ 2 Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen Hunde an der Leine geführt werden. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.
- (2) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Hunde in einer Entfernung von höchstens 50 m zu einer Aufsichtsperson frei laufen gelassen werden soweit es nicht durch andere Rechtsvorschriften verboten ist.

§ 3 Mitnahmeverbot

Es ist verboten Hunde mitzunehmen:

- 1. auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Badeplätze mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundestrände,
- 2. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
- 3. bei Märkten und Messen.

Ausnahmen, Fortgelten von Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund führt,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund frei laufen lässt,
 - 3. entgegen § 3 einen Hund mitnimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten/Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2029.

Zinnowitz, den 14.11.2019

Amt Usedom-Nord
- Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde

Wolfgang Gehrke

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom... 06.01.2020 die Genehmigung dieser Verordnung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.01.2020 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 30.01.2020 gez. Lachnit